

bedarf der Zustimmung des Bezirksvorstandes (des Landes- oder des Provinzialvorstandes).

- (5) Die Ortsgruppen und die Kreise führen ihre Zahlungen in monatlichen Teilbeträgen aus. Die Zahlungen erfolgen an die Kasse des Kreises.
- (6) Die Gliederungen rechnen über ihre Zahlungen vierteljährlich ab.
- (7) Für die Kassenführung erläßt das Zentralsekretariat eine Kassenordnung.
- (8) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (9) Für die Berechnung der Mitglie­derzahlen, die für die Delegiertenzahlen zugrunde zu legen sind, wird von dem Vierteljahresabschluß ausgegangen, der dem Vierteljahr vorausgeht, in dem die Einberufung der Tagung erfolgt.

Parteiorgane

§ 23

- (1) Zentralorgan der Partei ist die in Berlin erscheinende Tageszeitung „Neues Deutschland“. Alle Bekanntmachungen des Parteivorstandes erfolgen im Zentralorgan.
- (2) Die Landes- (Provinzial-) Verbände geben für ihren Bereich mit Zustimmung des Zentralsekretariats Tageszeitungen heraus. Die Geschäftsführung des Verlages und die Haltung des Parteiorgans wird von einer Pressekommission überwacht. Die Pressekommission wird von dem Landes- (Provinzial-) Vorstand gewählt. Die Anstellung der Redakteure der leitenden Parteiorgane bedarf der Bestätigung des Zentralsekretariats.
- (3) Das wissenschaftliche Organ der Partei ist die Monatsschrift „Einheit“.
- (4) Die Herausgabe von Literatur durch Parteiverlage erfolgt im Einvernehmen mit dem Zentralsekretariat.